

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 30.08.2019	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.7	Bezeichnung der Vorlage: Bürgerantrag gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW bezüglich der Errichtung von zwei Elektroladesäulen im Wohngebiet "An der Kull"		Datum: 03.09.2019
Vorlage-Nr: VO/0246/19			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.09.2019	Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport und Verkehr (2017)	

Sachverhalt:

Der Bürgerantrag gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW wurde durch den Rat der Stadt Wegberg in die Sitzung des Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport und Verkehr verwiesen. Zur Beratung im TKSv hat die Verwaltung die beantragte Prüfung bereits vorgenommen und nimmt wie folgt Stellung:

Gemäß § 14 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Im Bebauungsplan kann die Zulässigkeit der Nebenanlagen und Einrichtungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine solche Einschränkung wurde für den betroffenen Bereich mit Bebauungsplan I-20 / I-20 (1. Änderung) nicht beschlossen.

Gemäß § 14 Absatz 2 BauNVO können Nebenanlagen, welche der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht Absatz 1 Satz 1 Anwendung findet.

Die NEW hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Wegberg unter anderem zwei Elektroladesäulen an der Straße „An der Kull“, im Bereich des Parkstreifens, errichtet. Hierdurch soll die Elektromobilität im Stadtgebiet Wegberg gefördert werden. Durch dieses Angebot wird auch den Anwohnern des Wohngebietes die Möglichkeit gegeben Elektrofahrzeuge aufzuladen, auch wenn sie auf ihren Privatgrundstücken nicht über eine entsprechende Möglichkeit verfügen.

Durch die Errichtung der Ladesäulen wurden Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauBVO geschaffen, welche das Grundstück der Parkflächen mit Elektrizität

versorgen. Da hier weiterhin PKW geparkt und dabei aufgeladen werden, widerspricht die Errichtung von Elektroladesäulen an der Parkbucht nicht der Eigenart des Grundstückes. Hier wurde somit nicht entgegen des Bebauungsplanes gehandelt. Die Elektroladesäulen erzeugen keine Immissionen an dieser Stelle.

Die Abgrenzung eines Wohngebietes zu einem Gewerbegebiet dient dem Schutz vor Immissionen. Dies bedeutet, dass Gewerbe welche Immissionen erzeugen und somit die Ruhe der Anwohner stören, in einem Wohngebiet nicht gestattet sind. Gewerbe, welche nicht zu störenden oder zu unangebrachten Immissionen führen, sind auch in einem Wohngebiet erlaubt. Die gesetzliche Grundlage fokussiert somit nicht die Gewinnerzielung in einem Wohngebiet zu verhindern, sondern belastende Immissionen zu vermeiden. Das gewerbsmäßige Anbieten von Energie erfolgt naturgemäß auch in jedem Wohnobjekt.

Da es sich hier um Parkbuchten handelt und somit keine zusätzlichen oder anderen Immissionen entstehen, sorgt die Errichtung der Elektroladesäulen nicht für eine gesteigerte Störung der Anwohner.

Bezugnehmend auf das städtebauliche Konzept einen Grünzug vom ehemaligen Krankenhaus bis zum Bahnhof zu errichten, ist hier festzuhalten, dass der Aufbau der Ladesäulen im Randbereich der Grünfläche vorgenommen wurde und somit dieser Intention nicht widerspricht. Ebenso wurde darauf geachtet, dass die Ladesäulen nahe an der Straße „Am Bahnhof“ errichtet wurden, um den Charakter der Grünfläche möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem TKSv vor, auf Grund der vorstehenden Begründung, das Schreiben vom 08.07.2019 zur Kenntnis zu nehmen und dieses zurück in die Verwaltung zu verweisen. Der Verwaltung wird der Auftrag erteilt, dem Antragsteller dies zu bescheiden und die oben genannten Ausführungen in die Begründung aufzunehmen.

Anlage/n:

Bürgerantrag gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW bezüglich der Errichtung von Elektroladesäulen im Wohngebiet „An der Kull“

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Thies

Technischer
Beigeordneter

Gez. Heilwagen

FBL 301

Gez. Schulz

FBL 201

Telefon : [REDACTED]
Mobil : [REDACTED]

Datum : 08.07.2019

An den
Rat der Stadt Wegberg
z. Hd. Herrn Bürgermeister Stock

**Baumaßnahme im Wohngebiet – An der Kull – in Wegberg
ehemaliger Bebauungsplan - IM KIEROTH -**

Sehr geehrte Herr Bürgermeister Stock,
sehr geehrte Ratsmitglieder/innen

bezugnehmend auf unser Schreiben vom 23.06.2019 an Herrn Bürgermeister Stock mit der Bitte um schnelle Hilfe und dem Antwortschreiben vom 02.07.2019 des Herrn Bürgermeister Stock möchten wir den Rat der Stadt informieren und um eine Prüfung der Angelegenheit und eine Stellungnahme bitten.

In oben erwähnten Bebauungsgebiet waren im Anschluss an die Bahnhofstraße ein Wohn- und Geschäftshaus mit entsprechendem großen Parkplatzbedarf bis zum Antoniusweg aus städtebaulichen Gründen unerwünscht.

Es wurde ein städtebauliches Konzept entwickelt die Innenstadt mit einem Grünzug vom Krankenhaus bis zum Bahnhof zu versehen umso den Geschäftsbereich vom Wohnbereich mit verkehrsberuhigter Zone zu trennen.

Der Örtliche Stromnetzbetreiber hat in diesem Bereich ein Gewerbe mit 2 Zapfsäulen auf der Grünfläche errichtet. Die Zapfsäulen sind ca. 2 m hoch und mit entsprechender Werbung des Betreibers versehen.

Dies entspricht nicht gerade dem Bild eines Grünzuges und den Ansprüchen der Stadtplanung die Natur und Landschaft im Sinne einer grünen Mühlenstadt zu gestalten.

Die Kritik der Anwohner und Bürger an der Auswahl des Standortes ist nicht unberechtigt, da im Anfangsbereich des Wohngebietes bis zum Antoniusweg ohnehin ein hoher Parkplatzbedarf besteht. Auch bleibt die Befürchtung, dass auf den jetzt vorhandenen Parkplätzen nur Tanksäulen errichtet werden und so keine Parkplätze mehr zur Verfügung stehen.

**Ein alternativer Standort in direkter Nähe des Bahnhofes wäre hier zu erwähnen.
Der sehr großzügig bemessene und von der Stadt Wegberg eingerichtete P+R
Parkplatz am Spielburgweg.**

Da bereits am 09.07.2019 die nächste Sitzung des Rates der Stadt Wegberg stattfindet, möchten wir Sie bitten umgehend alle Ratsmitglieder zu informieren.

Zur schnelleren Information der Ratsmitglieder werde ich Ihnen nach Eingang dieses Schreibens in Ihrem Sekretariat die entsprechenden Unterlagen nochmals per E-Mail zusenden. Falls es Ihnen nicht möglich sein sollte den Rat der Stadt zu informieren bitte ich um einen kurzen Anruf nach Eingang dieses Schreibens unter oben angegebenen Telefonnummern.

Mit freundlichen Grüßen

Herrn Peter u. Lydia Götlich